

Übersicht der Änderungsvorschläge

Paragraph	Änderungsvorschlag
§ 45 Absatz 2 Satz 2 SGB III-E	Längerfristige Aktivierungsmaßnahmen bei Arbeitgebern für Arbeitslose im Rechtskreis SGB II
§ 51 Absatz 4 SGB III-E	Betriebliche Praktikaphasen bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB) unbeschränkt oder „in angemessenem Umfang“ zulassen
§ 75 Absatz 2 SGB III-E	Ausbildungsbegleitende Hilfen - Redaktionelle Änderung zum Zeitraum der Förderung
§ 76 Absatz 1 SGB III-E	Betriebliche Ausbildungsphasen bei außerbetrieblicher Berufsausbildung (BaE) „in angemessenem Umfang“ zulassen
§§ 80a und 80b SGB III-E	Förderung von Jugendwohnheimen
§§ 88 und 89 SGB III-E	Eingliederungszuschuss -Redaktionelle Änderung zur Definition der Minderleistung als Fördervoraussetzung
§ 131 Absatz 4 Nr. 2 SGB III-E	Einstiegsqualifizierung - Redaktionelle Änderung des Wortes „Ausbildungssuchende“
§ 131 Absatz 7 SGB III-E	Einstiegsqualifizierung - Nachtrag der Anordnungsermächtigung
§ 142 Absatz 2 SGB III-E	Verlängerung der Sonderregelung zur verkürzten Alg-Anwartschaftzeit für überwiegend kurz befristet Beschäftigte (Künstler)
§ 176 SGB III-E	<u>Info-Papier</u> : Darstellung des „Drei-Stufen-Modells Zertifizierung“ (aus Perspektive der Instrumente und der Träger)
§ 16 SGB II und § 22 Absatz 4 SGB III	Außerbetriebliche Ausbildung und Ausbildungsvergütung für Behinderte für SGB II-Reha-Kunden in den Jobcentern: Fortführung der bisherigen Rechtslage
§ 16d Absatz 1 SGB II	Klarstellung zur Beteiligung der Beiräte bei der Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten
§ 16d Absatz 8 SGB II	keine festen Beträge für Trägerpauschale, aber Eingrenzung dessen, was finanziert werden kann (angemessene Kosten für Personal, Verwaltung und sozialpädagogische Betreuung)
§§ 16e und 16f SGB II	gemeinsames Budget von 20 % der örtlichen Eingliederungsmittel
§ 16f SGB II	Aufhebung des Aufstockungs- und Umgehungsverbot für U25 mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen
§ 71b Absatz 1 SGB IV	Klarstellung der Finanzierung BvB-Maßnahmekosten weiterhin aus Kapitel 3 BA-HH

Titel des Änderungsvorschlages:

Längerfristige Aktivierungsmaßnahmen bei Arbeitgebern für Arbeitslose im Rechtskreis SGB II

vorgeschlagen von:

MdB Zimmer und teilweise Änderungsempfehlung Nr. 32 der Ausschüsse im BR

Beschreibung des Änderungsvorschlages:

Verlängerung der Maßnahmen bei Arbeitgebern nach § 45 SGB III-E für eLB über vier Wochen hinaus im Ermessen des Vermittlers ohne zeitliche Begrenzung. Die Abweichungsmöglichkeit soll im § 16 SGB II als Ausnahme der Regeldauer verankert werden.

Bewertung des Änderungsvorschlages / Lösungsvorschlag:**Dagegen spricht:**

- Förderung längerer Dauern für **Langzeitarbeitslose** ist im SGB-II **auch** über § 16f möglich,
- **Dauer** von max. vier Wochen bei einem Arbeitgeber kann modularisiert werden,
- **durchschnittliche Dauer** beträgt **weniger als zwei Wochen**,
- Ergebnis der Studie „**Generation Praktikum**“: Teilnehmer fühlen sich **ausgenutzt**,
- Öffnung verursacht **Mitnahme- und Missbrauchseffekte** (Steuergelder),
- **junge Menschen** sollen nach § 45 SGB III-E erst stabilisiert werden, dann ist im **Anschluss** eine bvB oder eine Einstiegsqualifizierung **mit längeren Praktika** bereits heute möglich.

Dafür spricht:

- Maßnahmen nach § 45 SGB III-E müssen auch den Förderbedürfnissen des SGB II entsprechen; (Verweis auf § 16f SGB II könnte insoweit als systemwidrig aufgefasst werden),
- **Dauer** könnte **flexibel** am jeweiligen Bedarf **festgelegt**, oder auch **verlängert** werden,
- kontinuierlicher Einsatz arbeitsmarktferner Personen bei dem selben AG fördert deren Stabilität und Einsatzbereitschaft
- bei jungen Menschen mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen könnte der Arbeitgeber eine (positive) Entwicklung beim jungen Menschen beobachten („Klebeeffekt“).

Es wird daher folgendes vorgeschlagen: Eine Öffnung der Dauer betriebsnaher Maßnahmen kommt für langzeitarbeitslose eLb und junge eLb mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen in Frage. Für diese kann die Dauer der betrieblichen Maßnahme von 4 Wochen auf bis zu 12 Wochen verlängert werden (betriebliche Erprobungsphase).

Problematisch ist der unbestimmte Rechtsbegriff „schwerwiegende Vermittlungshemmnisse“

Titel des Änderungsvorschlages:

§ 51 Absatz 4 SGB III-E

Betriebliche Praktikaphasen bei berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen (BvB)
unbeschränkt oder in „angemessenem Umfang“ zulassen

vorgeschlagen von:

BA

Beschreibung des Änderungsvorschlages:

Nach geltendem Recht darf der Anteil betrieblicher Praktikaphasen die Hälfte der Maßnahmedauer nicht überschreiten. Gemessen an der Regeldauer von BvB können daher Praktika von 5 bis 6 Monaten Dauer durchgeführt werden. Der GE verändert diese Regelung nicht (§ 51 Absatz 4 SGB III-E).

Der Änderungsvorschlag zielt darauf, über die betriebliche Einstiegsqualifizierung hinaus eine überwiegend im Betrieb durchgeführte Variante der berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahmen zu ermöglichen.

Bewertung des Änderungsvorschlages / Lösungsvorschlag:

Zur Erhöhung der Flexibilität im Einzelfall sollen neben der Einstiegsqualifizierung trägergestützte berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen mit höheren Praktikaanteilen als bisher ermöglicht werden. Eine Steigerung der betrieblichen Nähe kann zur Erhöhung der Übernahmequoten in eine betriebliche Berufsausbildung führen.

Um die Abgrenzung zur Einstiegsqualifizierung zu verdeutlichen und Praktikaphasen als Bestandteil der Maßnahme grundsätzlich zu definieren, soll § 51 Abs. 4 SGB III-E, wie unten formuliert, verändert werden.

Änderungen in rot

§ 51 Absatz 4 SGB III-E

„(4) Betriebliche ~~Der Anteil betrieblicher Praktikaphasen~~ können abgestimmt auf den individuellen Förderbedarf in angemessenem Umfang im ~~darf die Hälfte der vorgesehenen Maßnahmeverlauf~~dauer nicht überschreiten ~~vorgesehen werden.~~“

Titel des Änderungsvorschlages:

§ 75 SGB III-E

Ausbildungsbegleitende Hilfen: Redaktionelle Änderung

veranlasst durch:

Referat IIb 2

Beschreibung des Änderungsvorschlages:

Korrektur eines redaktionellen Versehens. Der Beginn der Förderung muss nicht mehr geregelt werden. Die Regelung war auch bisher schon redundant, da es heißt: „Ausbildungsbegleitende Hilfen sind förderungsfähig, wenn sie (...) während einer betrieblichen Berufsausbildung oder einer Einstiegsqualifizierung unterstützen“. Damit ist ein früherer Beginn nicht möglich.

Bewertung des Änderungsvorschlages / Lösungsvorschlag:

Änderungen in rot

„§ 75 Absatz 2 SGB III-E:

(...)

(2) Ausbildungsbegleitende Hilfen sind förderungsfähig, wenn sie

1. die förderungsbedürftigen jungen Menschen während einer betrieblichen Berufsausbildung oder einer Einstiegsqualifizierung unterstützen,
2. zur Unterstützung nach der vorzeitigen Lösung eines betrieblichen Berufsausbildungsverhältnisses bis zur Aufnahme einer weiteren betrieblichen oder einer außerbetrieblichen Berufsausbildung erforderlich sind oder
3. nach erfolgreicher Beendigung einer mit ausbildungsbegleitenden Hilfen geförderten betrieblichen Berufsausbildung bis zur Begründung oder Festigung eines Arbeitsverhältnisses fortgesetzt werden und hierfür erforderlich sind.

Die Förderung ~~beginnt frühestens mit dem Ausbildungsbeginn und endet~~ **Sie enden** spätestens sechs Monate nach Begründung eines Arbeitsverhältnisses."

Titel des Änderungsvorschlages:

§ 76 Absatz 1 SGB III-E

Betriebliche Ausbildungsphasen bei außerbetrieblicher Berufsausbildung (BaE) in „angemessenem Umfang“ zulassen

vorgeschlagen von:

MdB Zimmer, Träger, BA

Beschreibung des Änderungsvorschlages:

Derzeit wird in § 242 SGB III für die BaE definiert, dass die Zeiten „betrieblicher Praktikumsphasen“ sechs Monate pro Ausbildungsjahr nicht überschreiten dürfen. Im neuen § 76 SGB III-E bleibt die zeitliche Begrenzung betrieblicher Phasen erhalten, jedoch wird der Begriff „Praktikumsphasen“ durch „Ausbildungsphasen“ ersetzt.

Die Dauer der Ausbildungsphasen sollen nun im Gesetz nicht mehr exakt zeitlich beschränkt werden, sondern in das pflichtgemäße Ermessen der Agentur für Arbeit und des Jobcenters gelegt werden (in „angemessenem Umfang“).

Bewertung des Änderungsvorschlages / Lösungsvorschlag:

Bei der kooperativen Variante der BaE werden die sechs Monate für betriebliche Ausbildungsphasen bisher sehr weit ausgelegt.

Durch die Umformulierung im GE und die Fragen, die dazu vielseitig aufgeworfen wurden, wird die bisherige rechtlich sehr weite Auslegung offensichtlich. Ein Beibehalten des Status Quo („Praktikumsphasen“) ist daher aus juristischer Sicht der Fachabteilung nicht mehr möglich.

Änderungen in rot

„§ 76 Absatz 1 SGB III-E

Maßnahmen (...) sind förderungsfähig, wenn

1. (...)

2. der Anteil betrieblicher Ausbildungsphasen die ~~Dauer von sechs Monaten~~ je Ausbildungsjahr nicht überschreitet **angemessen ist.**“

Titel des Änderungsvorschlages:

§§ 80a und 80b SGB III-E - Förderung von Jugendwohnheimen

vorgeschlagen von:

MdB Schiewerling, Kolpingwerk, Mitglied des Verwaltungsrats der BA Peter Clever

Beschreibung des Änderungsvorschlages:

Zum Abbau eines Sanierungsstaus in Jugendwohnheimen soll der BA die Möglichkeit (wieder-) eröffnet werden, sich an den notwendigen Kosten zur baulichen Instandsetzung und Modernisierung der Einrichtungen zu beteiligen. Dazu wird die bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente zum 31. Dezember 2008 geltende Regelung zur investiven Förderung von Jugendwohnheimen wieder eingeführt.

Bewertung des Änderungsvorschlages / Lösungsvorschlag:

Dem Dritten Abschnitt SGB III (Berufswahl und Berufsausbildung) wird ein neuer Unterabschnitt mit dem Titel ‚Jugendwohnheime‘ angefügt. Darin wird die seit 2009 zeitweilig weggefallene Regelung zur investiven Förderung von Jugendwohnheimen wieder aufgenommen.

Titel des Änderungsvorschlages:

Eingliederungszuschuss – Definition der Minderleistung als Fördervoraussetzung in § 88 SGB III-E

veranlasst durch:

IIb 4 (Rechtsprechung des Bundessozialgerichts)

Beschreibung des Änderungsvorschlages:

Die Minderleistung ist weder mit der bisherigen noch mit der künftigen Formulierung auf Seiten der Fördervoraussetzungen geregelt, sondern „lediglich“ im Bereich der Rechtsfolge. Formal muss sie dadurch erst bei der konkreten Ermessensausübung berücksichtigt werden. Das Bundessozialgericht hat dies in der Vergangenheit in seiner Rechtsprechung an unterschiedlichen Stellen thematisiert, auch die Kommentarliteratur hat dies aufgegriffen.

Bewertung des Änderungsvorschlages / Lösungsvorschlag:

Nach der bisherigen und auch künftigen Intention soll ein Eingliederungszuschuss nur geleistet werden können, wenn eine arbeitslose Person mit Vermittlungshemmnissen am konkret zu besetzenden Arbeitsplatz eine Minderleistung erbringt. Mit dem Bezug des Eingliederungszuschusses zur Minderleistung grenzt er sich klar von einer allgemeinen Lohnsubvention ab, da bei der Bewertung der Minderleistung das individuelle Profil mit den Anforderungen des konkreten Arbeitsplatzes abgeglichen wird, um einen Nachteilsausgleich vorzunehmen.

Laut Rechtsprechung des Bundessozialgerichtes benennt der jetzige § 217 SGB III nur das Vorliegen von Vermittlungshemmnissen als „echte“ Fördervoraussetzung. Die Berücksichtigung der Minderleistung kommt erst bei der konkreten Ermessensausübung in Betracht (Nennung auf der Rechtsfolgenseite). Rechtssystematisch korrekt wäre die Einbeziehung der Minderleistung auf der Tatbestandsseite. Dies gilt auch für die vorgesehene Formulierung in § 88 SGB III-E. Daher sollte das Verfahren zum Gesetz für eine Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt diese rechtssystematische Korrektur beinhalten, um Rechtsunsicherheiten zu vermeiden und Rechtsklarheit zu schaffen. Der Änderungsantrag umfasst als Folge eine redaktionelle Umstellung der §§ 88 und 89 SGB III-E.

Titel des Änderungsvorschlages:

§ 131 Absatz 4 SGB III-E

Einstiegsqualifizierung - redaktionelle Änderung

veranlasst durch:

Referat IIb2

Beschreibung des Änderungsvorschlages:

Redaktionelle Berichtigung des Wortes „Ausbildungssuchende“

Bewertung des Änderungsvorschlages / Lösungsvorschlag:

§ 131 Absatz 4 SGB III-E

(4) Förderungsfähig sind

1. (...)

2. Ausbildungssuchende, die noch nicht in vollem Maße über die erforderliche Ausbildungsreife verfügen, und

3. (...)

Titel des Änderungsvorschlages:

§ 131 Absatz 7 SGB III-E

Einstiegsqualifizierung - Nachtrag der Anordnungsermächtigung

vorgeschlagen von:

BA

Beschreibung des Änderungsvorschlages:

Im GE wurde die Anordnungsermächtigung zur Einstiegsqualifizierung (§ 235d SGB III) bei der Wiedereinbringung der EQ in der Ressortabstimmung als neuer § 131 SGB III-E versehentlich nicht mit eingebracht. Mit Inkrafttreten entfiel daher die rechtliche Grundlage der Anordnung zur EQ (EQ-FAO) des Verwaltungsrats der BA und somit auch deren Regelungswirkung.

Die Anordnungsermächtigung wird nachträglich als neuer Absatz 7 des § 131 SGB III-E eingefügt.

Bewertung des Änderungsvorschlages / Lösungsvorschlag:

Die derzeitige Rechtslage wird fortgeschrieben. Die EQ-FAO kann aufrecht erhalten oder durch den Verwaltungsrat der BA abgeändert erlassen werden. Eine rechtsverbindliche Wirkung für das SGB II gibt es nicht.

neuer § 131 Absatz 7 SGB III-E

(7) Die Bundesagentur wird ermächtigt, durch Anordnung das Nähere über Voraussetzungen, Art, Umfang und Verfahren der Einstiegsqualifizierung zu bestimmen.

Titel des Änderungsvorschlages:

Verlängerung der Sonderregelung zur verkürzten (sechsmonatigen) Anwartschaftszeit für überwiegend kurz befristet Beschäftigte (u. a. Künstler und Kulturschaffende) bis zum 31. Dezember 2014 (§ 142 Abs. 2 SGB III-E).

vorgeschlagen von:

BMAS

Beschreibung des Änderungsvorschlages:

Die Sonderregelung zur sechsmonatigen Anwartschaftszeit (§ 123 Abs. 2 SGB III) wurde zum 1. August 2009 eingeführt. Sie ist derzeit bis zum 1. August 2012 befristet. Die Regelung richtet sich an Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die berufsbedingt oder wegen der Besonderheiten des Wirtschaftszweiges, in dem sie beschäftigt sind, überwiegend nur auf kurze Zeit befristete Beschäftigungen ausüben und deshalb die Regelanwartschaftszeit für einen Anspruch auf Arbeitslosengeld (zwölf Monate innerhalb von zwei Jahren) nicht erfüllen können. Derzeit wird die Regelung nur in geringem Umfang in Anspruch genommen; die Gründe hierfür sind unklar. Die Regelung wird im Rahmen Wirkungsforschung des Instituts für Arbeitsmarkt- und Berufsforschung (IAB) evaluiert. Sie soll deshalb bis zum 31. Dezember 2014 verlängert werden.

Bewertung des Änderungsvorschlages / Lösungsvorschlag:

Mit Einführung der Sonderregelung im Jahr 2009 wurde ausdrücklich beschlossen, dass die Regelung auf drei Jahre befristet und im Rahmen der Wirkungsforschung nach § 282 SGB III (IAB) evaluiert werden soll (Gesetzesbegründung). Laut IAB ist eine Evaluation frühestens im Ersten Quartal 2012 möglich. Zu diesem Zeitpunkt werden allerdings nur fünf Monate der auf drei Jahre befristeten Sonderregelung belastbar evaluiert sein (Zeitraum bis 31. Dezember 2009). Eine aussagekräftige Wirkungsanalyse bzgl. des gesamten dreijährigen Zeitraumes ist laut IAB erst im Jahr 2014 möglich. Die Verlängerung der Regelung ermöglicht es, im Jahr 2014 auf der Basis tragfähiger Erkenntnisse im Rahmen der Wirkungsforschung Entscheidungen zur Fortführung / Modifikation der Regelung treffen zu können.

Zulassung von Trägern und Maßnahmen **- Informationspapier -**

I. Inhalt des Gesetzentwurfs

Mit dem Gesetzentwurf soll ein neues Kapitel zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen in das SGB III eingefügt werden. Künftig bedürfen alle Träger, die Maßnahmen der Arbeitsförderung durchführen, einer externen Zulassung. Dies gilt unabhängig davon, ob sie an Ausschreibungen teilnehmen oder Gutscheinmaßnahmen anbieten wollen. Die konkrete Maßnahme muss hingegen nur zugelassen sein, wenn sie mit einemutschein - d. h. Bildungsgutschein nach § 81 SGB III-E oder Aktivierungs- und Vermittlungsgutschein nach § 45 SGB III-E - in Anspruch genommen werden kann.

Grundlage für die Zulassung von Trägern und Maßnahmen sind die in der Weiterbildungsförderung (Bildungsgutscheine) gesammelten positiven Erfahrungen. Die Anforderungen zur Zulassung von Trägern und Maßnahmen gelten über die in § 16 SGB II in Bezug genommenen Leistungen der Arbeitsförderung auch im SGB II. Arbeitsgelegenheiten sind hingegen nicht erfasst.

II. Gründe für die rechtlichen Änderungen

- In der Vergangenheit entstanden Qualitätsprobleme bei den Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung dadurch, dass Anbieter die im Vergabeverfahren in Aussicht gestellte Leistung teilweise nicht erbringen konnten. Unzufriedene Teilnehmende und wirkungslose Ausgaben waren die Folge. Auf diese Problematik wurden das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und auch viele Mitglieder des Deutschen Bundestages von Bürgern und Petenten immer wieder hingewiesen.
- Der Nachweis qualitativ einheitlicher Mindeststandards im Vorfeld eines Ausschreibungsverfahrens soll künftig dafür sorgen, dass der Wettbewerb zwischen Arbeitsmarktdienstleistern nicht zu Lasten der Qualität der Leistungen geht.
- Mit einem Zulassungsverfahren soll die Qualität der arbeitsmarktlichen Dienstleistungen und damit die Leistungsfähigkeit und Effizienz des arbeitsmarktpolitischen Fördersystems nachhaltig verbessert werden.
- In der Wirtschaft haben sich Qualitätsmanagementverfahren und Zertifizierungen zur Sicherung der Qualität von Dienstleistungen bewährt, da dies nach außen als Qualitätsnachweis dient und im Wettbewerb einen Gewinn darstellt. Eine Zertifizierung oder Zulassung durch neutrale Stellen ruft höheres Vertrauen hervor als eine Selbsterklärung des Anbieters.
- Daher wird das in der Arbeitsmarktpolitik seit mehreren Jahren erfolgreich bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung praktizierte Zertifizierungs- bzw. Zulassungsverfahren weiterentwickelt und auf alle Träger und alle Gutscheinmaßnahmen angewendet.
- Für die Durchführung von Gutscheinverfahren ist eine Zulassung des Trägers und seiner Maßnahmen zwingend erforderlich, da ansonsten eine einheitliche qualitätsgesicherte Erbringung

der arbeitsmarktlichen Dienstleistungen nicht gewährleistet ist. **D. h. ohne Zulassungsverfahren sind Gutscheinmaßnahmen nicht möglich.** Gutscheinmaßnahmen fördern aber innovative Lösungen vor Ort. Denn nur so haben Träger die Möglichkeit, unabhängig von der Vergabe, also unabhängig von (großen) Losen, eigene (kleine) Maßnahmen entwickeln und anbieten zu können.

III. Verfahren

Das Zulassungsverfahren bzw. die Anforderungen an die Träger- bzw. Maßnahmezulassung wurden bewusst einfach gehalten. **Es wird nur soviel geprüft, wie unbedingt nötig!**

Daher ist das Zulassungsverfahren dreistufig gegliedert:

- Stufe 1 (**Trägerzulassung**) ist für **alle Träger** verpflichtend. Vorausgesetzt werden Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit, personelle und fachliche Eignung, ein Qualitätssicherungssystem (externe Zertifizierungen eines Qualitätssicherungssystems und Verbandszertifizierungen werden bei der Prüfung berücksichtigt) sowie angemessene Vertragsbedingungen für die Teilnehmenden.
- In Stufe 2 (**Maßnahmezulassung**) werden **Basisanforderungen an alle Gutscheinmaßnahmen** geprüft; also ob das Maßnahmekonzept eine erfolgreiche Teilnahme erwarten lässt, zweckmäßig sowie wirtschaftlich und sparsam ist und angemessene Teilnahmebedingungen bietet.
- Stufe 3 ist nur notwendig für **Maßnahmen zur Förderung der beruflichen Weiterbildung** und enthält für diese ergänzende Anforderungen.

IV. Berücksichtigung der Interessen der Träger

- Das bisher bei der Förderung der beruflichen Weiterbildung praktizierte Zertifizierungs- bzw. Zulassungsverfahren wird weiterentwickelt und hinsichtlich des Prüfaufwands vereinfacht.
- Die Kosten für die Zulassung werden gesenkt.
 - Die Zulassung gilt statt bislang 3 künftig **5 Jahre**.
 - Die fachkundigen Stellen müssen künftig die Kalkulation ihrer Preise für die Prüfung von Trägern und Maßnahmen in einem transparenten Verfahren ermitteln. Damit soll erreicht werden, dass insbesondere bei kleineren Trägern bzw. bei Trägern, die bereits über ein Qualitätssicherungssystem verfügen, der geringere Prüfaufwand bei der Kostenberechnung berücksichtigt wird.
 - Die Prüfung von Maßnahmen im Rahmen einer Referenzauswahl wird fortgeführt d.h. es wird nur eine Auswahl der vom Träger beantragten Gutscheinmaßnahmen geprüft.
- Bereits nach AZWV (Anerkennungs- und Zulassungsverordnung Weiterbildung) erteilte Zulassungen von Trägern (rund 5.400) und Maßnahmen (rund 80.000) behalten ihre Gültigkeit.
- Die vorgeschaltete Trägerzulassung kann auch dem Nachweis der Trägereignung im Vergabeverfahren dienen. Dadurch vereinfacht sich das Verfassen von Bieterangeboten deutlich, weil

bestimmte Anforderungen nicht in jedem einzelnen Verfahren neu nachgewiesen werden müssen. Davon profitieren insbesondere kleinere Träger.

Titel des Änderungsvorschlages:

Reha-Jugendliche SGB II,

(Ergänzung § 16 Abs. 1 Satz 3 SGB II, spiegelbildliche Anpassung des § 22 Abs. 4 SGB III),
Folgeänderung zu § 115 Nummer 2 SGB III-E (Reha Ausbildungsförderung);

veranlasst durch:

BMAS

Beschreibung des Änderungsvorschlages:

Durch eine Ergänzung des § 16 Abs. 1 Satz 3 SGB II sollen wie bisher behinderte Jugendliche die Förderleistungen Zuschüsse zur Ausbildungsvergütung, außerbetriebliche Berufsausbildung und ausbildungsbegleitende Hilfen durch die Jobcenter - und nicht durch die Arbeitsagenturen - erhalten.

§ 22 Abs. 4 SGB III wird dementsprechend angepasst.

Bewertung des Änderungsvorschlages / Lösungsvorschlag:

Die Änderung ist als Folgeänderung zu § 115 Nummer 2 SGB III-E erforderlich, um die Leistungen der Jobcenter bei Rehaleistungen für Jugendliche wie bisher zu erhalten.

Titel des Änderungsvorschlages:

Änderung § 16d SGB II - örtlicher Beirat

vorgeschlagen von:

MdB Weiß, MdB Lehrieder, MdB Zimmer, BR, DGB, BDA

Beschreibung des Änderungsvorschlages:

§ 16d SGB II (Arbeitsgelegenheiten) wird dahingehend ergänzt, dass ein Verweis auf die Beteiligung des örtlichen Beirats i. S. d. § 18d Satz 2 SGB II aufgenommen wird. Damit soll deklaratorisch klargestellt werden, dass die örtlichen Beiräte die Jobcenter bei der Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten beraten können.

Bewertung des Änderungsvorschlages / Lösungsvorschlag:

Formulierungsvorschlag für § 16d Absatz 1 Satz 2 neu:

„§ 18d Satz 2 findet Anwendung.“

Der örtliche Beirat kann bei der Auswahl und Gestaltung von Eingliederungsmaßnahmen durch praxisnahe und auf Interessenausgleich bedachte Beratung einen wichtigen Beitrag bei der Konzeption der örtlichen Arbeitsmarktpolitik leisten. Gerade bei der Einrichtung von Arbeitsgelegenheiten ist eine Beteiligung der unmittelbar am lokalen Arbeitsmarktgeschehen beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter sinnvoll, um einen missbräuchlichen Einsatz des Instruments zu verhindern.

Warnhinweis

Jede Regelung, die die bisherige Funktion des örtlichen Beirats verändern (d. h. einschränken oder erweitern) würde, würde eine Organisationsänderung darstellen und damit die **Zustimmungsbedürftigkeit** des gesamten Gesetzes nach Art. 91e GG auslösen. § 18d Satz 2 SGB II enthält keinen Rechtsanspruch der Beiräte auf Information oder Beteiligung. (Dieses kann es aus verfassungsrechtlichen Gründen auch nicht geben.) Deswegen beschränkt sich der Änderungsantrag auf die Inbezugnahme von § 18 d Satz 2 SGB II.

Titel des Änderungsvorschlages:

Änderung § 16d SGB II - Trägerkosten

vorgeschlagen von:

MdB Lehrieder, MdB Vogel, BR, Wohlfahrtsverbände

Beschreibung des Änderungsvorschlages:

Die Kosten der Träger bei der Durchführung von AGH werden nicht pauschaliert, sondern in tatsächlicher Höhe erstattet. Die Erstattung der Trägeneraufwendungen wird begrenzt auf den Aufwand, der unmittelbar mit der Ausübung der Arbeiten verbunden ist (Sachkosten und Kosten für erforderliches Betreuungspersonal). Die Übernahme von Kosten für sonstige Maßnahmen (insbes. für Qualifizierungen) werden ausgeschlossen. Sie müssen auf andere Rechtsgrundlagen gestützt werden

Bewertung des Änderungsvorschlages / Lösungsvorschlag:

Formulierungsvorschlag für § 16d Absatz 8:

„Auf Antrag werden die im Zusammenhang mit der Verrichtung der Arbeiten nach Absatz 1 anfallenden erforderlichen Sachkosten sowie bei besonderem Anleitungsbedarf die Kosten für das erforderlichen Betreuungspersonal erstattet.“

Titel des Änderungsvorschlages:

Änderung §§ 16e und 16f SGB II - Budget

vorgeschlagen von:

MdB Zimmer, BR, kom. Spitzenverbände

Beschreibung des Änderungsvorschlages:

Für die Förderung zusätzlicher Arbeitsverhältnisse (§ 16e) und die Freie Förderung (§ 16f) wird insgesamt ein Budget von 20 % der örtlichen Eingliederungsmittel vorgesehen. Die Jobcenter können flexibel entscheiden, zu welchem Anteil sie die Mittel für welches Instrument einsetzen.

Bewertung des Änderungsvorschlages / Lösungsvorschlag:

Formulierungsvorschläge:

§ 16g neu: „Die Agentur für Arbeit kann insgesamt bis zu 20 Prozent der nach § 46 Absatz 2 auf sie entfallenden Eingliederungsmittel für Leistungen nach §§ 16e und 16f einsetzen.“

Variante:

§ 46 Absatz 2 Satz 3 neu: „Für Leistungen nach §§ 16e (neu) und 16f kann die Agentur für Arbeit insgesamt bis zu 20 Prozent der auf sie entfallenden Eingliederungsmittel einsetzen.“

Mit den vorstehenden Regelungen kann ein gemeinsames Budget für §§ 16e neu und 16f festgelegt werden. Soll allerdings später ermittelt werden können, wie viele Mittel tatsächlich für das jeweilige Instrument verausgabt wurden, sollten die Mittel dafür jeweils **gesondert bewirtschaftet** werden. Dazu müssten die Mittel innerhalb des Eingliederungstitels in zwei gesonderten Objekten z. B. hälftig veranschlagt und den JC zur Bewirtschaftung zugewiesen werden. Beide Objekte müssten gegenseitig deckungsfähig sein. Damit bleibt den JC die Entscheidung überlassen, für welches der beiden Instrumente sie die Mittel vorrangig einsetzen wollen. Die JC müssen getrennt bewirtschaften und können daher statistisch abgrenzen.

20 % der Eingliederungsmittel wären für das Jahr 2012 ca. 756 Mio. Euro. Für marktnahe Beschäftigungsverhältnisse (AGH Entgelt und JobPerspektive) werden sich die Ausgaben nach cursorischer Schätzung 2011 auf ca. 640 Mio. Euro (rd. 14 % des Eingliederungsbudgets) belaufen. Für die Freie Förderung lagen die Ausgaben im Jahr 2010 bei rd. 1,9 % des Eingliederungsbudgets.

Titel des Änderungsvorschlages:

Öffnung des § 16f SGB II für junge Menschen unter 25 Jahren mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen

vorgeschlagen von:

Bundesrat, Niedersachsen

Beschreibung des Änderungsvorschlages:

Aufhebung des Aufstockungs- und Umgehungsverbot für junge Menschen unter 25 Jahren mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen im § 16f SGB II.

Bewertung des Änderungsvorschlages:

Durch die vorgeschlagene Öffnung von § 16f SGB II wird der Personenkreis der „förderfähigen“ jungen Menschen über Langzeitarbeitslose hinaus in § 16f SGB II ausgeweitet.

Pro:

- Eine zentrale Forderung der Länder, der Praktiker aus den Jobcentern und vieler Verbände, junge Menschen aus dem Rechtskreis des SGB II mit schwerwiegenden Vermittlungshemmnissen speziell fördern zu können, wird erfüllt.
- Die Jobcenter hätten eine weitere Möglichkeit, flexibel auf die komplexen Problemlagen der einzelnen jungen Menschen einzugehen, unabhängig von einer starren gesetzlichen Vorgabe zur Dauer der Arbeitslosigkeit.

Contra:

- Eine uneinheitliche Rechtsanwendung würde begünstigt und eine verstärkte Entwicklung unterschiedlicher Leistungsstandards auf regionaler Ebene würde folgen.
- Die Jobcenter und Träger kritisieren, dass bestehende Instrumente nicht ausreichen, können den Bedarf aber nicht konkretisieren
- Das Tatbestandsmerkmal „schwerwiegende Vermittlungshemmnisse“ ist voraussichtlich nicht rechtssicher zu definieren (Generalklausel für junge Menschen).

Votum: Vorschlag muss in Zusammenhang mit geplanter Öffnung des § 45 SGB III-E gesehen werden. Falls Öffnung des § 45 SGB III-E (siehe Änderungsvorschlag für Maßnahmen beim AG) erfolgt, sollte dieser Änderungsvorschlag abgelehnt werden. Anderenfalls könnte Vorschlag gefolgt werden.

Titel des Änderungsvorschlages:

Klarstellung, dass die Maßnahmekosten für berufsvorbereitende Bildungsmaßnahmen (bvB) weiterhin nicht aus dem Eingliederungstitel (Egt), sondern aus Kapitel 3 („Sonstige Leistungen der aktiven Arbeitsförderung“) des Haushalts der BA finanziert werden.

veranlasst durch:

BMAS, BA

Beschreibung des Änderungsvorschlages:

Änderung des § 71b SGB IV:

Aufnahme der Maßnahmekosten bvB (§ 54 SGB III-neu) in den Ausnahmekatalog des Absatzes 1 (Katalog der Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung, die nicht im Egt einzustellen sind).

Bewertung des Änderungsvorschlages / Lösungsvorschlag:

Nach geltender Rechtslage sind bvB zwar Ermessensleistungen der aktiven Arbeitsförderung, die Maßnahmekosten für bvB sind aber nach § 59 Nr. 3 i.V.m. § 69 SGB III Bestandteil des Anspruchs auf Berufsausbildungsbeihilfe (BAB). Die BAB ist eine Pflichtleistung der aktiven Arbeitsförderung und wird daher in Kapitel 3 des Haushalts der BA veranschlagt. Daraus folgt, dass derzeit auch die Maßnahmekosten für bvB in Kapitel 3 etatisiert sind. In der Praxis lässt sich der Maßnahmeträger den Anspruch des Maßnahmeteilnehmers auf Ersatz der Maßnahmekosten gegen die BA abtreten. Insgesamt handelt es sich um ein Volumen von 362 Mio. Euro (Haushaltssoll 2011).

Mit dem Gesetzentwurf wird die beschriebene Verknüpfung zwischen BAB und bvB aufgelöst: Systematisch einheitlich werden Maßnahmekosten zukünftig unmittelbar an den Maßnahmeträger gezahlt, BAB umfasst nur noch die Leistungen zum Lebensunterhalt. Da bvB Ermessensleistung bleiben, müssten diese ohne Rechtsänderung künftig aus dem Egt finanziert werden. Dies war mit dem Gesetzentwurf jedoch nicht intendiert, wie sich aus der Darstellung der finanziellen Auswirkungen ergibt. Eine Verschiebung dieses Umfangs in den Egt hätte dort abgebildet werden müssen.

Es handelt sich daher bei der vorgeschlagenen Änderung um die Korrektur eines redaktionellen Versehens.